



#### **Wirtschaftsdüngerausbringung steht in den Startlöchern – Was ist bei Frost zu beachten?**

Der Ackerbautag in Herford liegt hinter uns, obligatorisch startet danach für viele Betriebe am 01.02, die neue Saison für die flüssige Wirtschaftsdüngerausbringung (die Sperrfrist vom 01.02. schließt die Ausbringung von festem Gärrest mit ein). Für ein Teil der Betriebe, die Mist und/oder Kompost im Betrieb haben, endete die Sperrfrist schon am 15.01. Viele Betriebe haben die zurückliegenden frostigen Temperaturen genutzt, um ohne Strukturschäden ihren Mist/Kompost auf den eigenen Flächen auszubringen. Der derzeitige Wetterbericht prognostiziert für die nächsten 14 Tage keine nennenswerten Minusgrade, somit ist nicht von tragfähigem Bodenfrost auszugehen. Nichtsdestotrotz möchte ich Ihnen einige Information zur Wirtschaftsdüngerausbringung allgemein und bei Frost mit an die Hand geben:

#### **Grundsätzliches:**

- ➔ Ein Boden ist gefroren, wenn er tagsüber nicht auftaut! Die Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln ist in diesem Fall verboten. Dies gilt auch für mineralische Düngemittel wie z.B. KAS, ASS, DAP etc.
- ➔ Grundsätzlich gilt, dass eine Festmist- (Huf- und Klautiere) und auch eine Kompostausbringung auf einem gefrorenen Boden erlaubt ist. Hierbei ist kein oberflächliches Auftauen tagsüber erforderlich! Auf unbestellten Ackerflächen (= ohne Kultur) darf überhaupt keine Ausbringung stattfinden, es muss immer eine Pflanzendecke vorhanden sein. Dies ist auch in den Vollzugshinweisen der Düngeverordnung nachzulesen.

#### **Kommen wir nun zu den Regelungen und Ausnahmen der flüssigen Wirtschaftsdüngerausbringung bei Frost - Unter folgenden Bedingungen ist eine Düngung mit bis zu 60 kg/ha Gesamt-N zulässig:**

1. Der Boden muss tagsüber mindestens 1 cm auftauen (Dies kann der Landwirt mit Hilfe der Stationskarten und der dort hinterlegten Frosteindringtiefe, sowie der Auftauschicht vom Deutschen Wetterdienst kontrollieren und dokumentieren: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost\\_bl/bodenfrostbl.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_bl/bodenfrostbl.html))
  2. Der Boden darf nicht überschwemmt / wassergesättigt sein, sodass eine Abschwemmung in oberirdische Gewässer und / oder Nachbarflächen zu befürchten ist.
  3. Der Boden darf nicht durch eine Schneefolie bedeckt sein (wenn der Oberboden nicht mehr zu sehen ist).
  4. Die Kulturpflanze muss einen Nährstoffbedarf aufweisen, das heißt es muss eine Pflanzendecke vorhanden sein (eine Ausbringung auf unbestellten = brachliegenden Ackerflächen ist grundsätzlich verboten).
  5. Flächen die mit Mais und/oder Sommerungen bestellt werden, haben derzeit noch keinen Düngebedarf. Dieser ist erst ab Mitte März gegeben!
- ➔ Die Düngebedarfsermittlung 2019 muss vor der ersten Düngungsmaßnahme erstellt werden und auf den Betrieben vorliegen!

#### **Landesdüngerverordnung – Was haben die Landwirte im Bereich Herford-Bielefeld zu beachten?**

Die Landesdüngerverordnung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des § 13 der Düngeverordnung wurde am 15. Januar 2019 vom Kabinett verabschiedet und tritt voraussichtlich Mitte Februar 2019 in Kraft. Über § 13 der

Düngeverordnung wurde den Bundesländern die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat weitere Vorschriften für belastete Gebiete zu erlassen. Gleichzeitig sind die Bundesländer aber auch verpflichtet, für belastete Gebiete mindestens 3 zusätzliche Maßnahmen aus dem 14-Punkte-umfassenden Katalog der Düngeverordnung festzulegen. Die weitergehenden Maßnahmen gelten für Gebiete von Grundwasserkörpern mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l oder von mehr als 37,5 mg/l mit steigendem Trend.

**Für Betriebe, die Flächen in nitratbelastenden Gebieten (roter Grundwasserkörper) bewirtschaften, gelten zukünftig folgende zusätzlichen Auflagen:**

1. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände
2. Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker innerhalb 1 Stunde nach Beginn der Aufbringung
3. Aufbringerverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15. Mai von 15.10. bis 31.01. (=Erweiterung der Grünlandsperrfrist)

**Für Betriebe, die Flächen außerhalb der nitratbelastenden Gebiete bewirtschaften, gelten folgende Erleichterungen der Aufzeichnungspflichten des Nährstoffvergleiches und der Düngebedarfsermittlung:**

- < 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und
  - höchstens 3 ha Anbau von Sonderkulturen (Gemüse, Hopfen, Wein, Erdbeeren) und
  - jährlicher Gesamt N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft < 110 kg/ha und
  - keine Aufnahme von Wirtschaftsdüngern oder Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage
- ➔ Allerdings empfiehlt die Wasserkooperation weiterhin die Erstellung des Nährstoffvergleiches und der Düngebedarfsermittlung, auch bei den Betrieben die unter die genannten Anforderungen fallen.

**Was haben Betriebe in der Wasserkooperation Herford - Bielefeld zu beachten?**

- **Betriebe die Flächen im Bielefelder Süden** in angrenzender Nähe zu Gütersloh bewirtschaften, liegen in den roten Grundwasserkörpern und müssen sich an die zusätzlichen Auflagen halten.
  - Betriebe die Flächen außerhalb der roten Grundwasserkörper bewirtschaften, können Ihre Bewirtschaftungspraxis weiterhin fortführen
- ➔ Ob Ihr Betrieb betroffen ist, lässt sich über den Feldblockfinder NRW herausfinden. Hier müssen Sie in der Legende den Reiter roter Grundwasserkörper zu schalten. Außerdem können Sie die Gebiete auch über ELWASweb herausfinden.

---

**Kontakt**

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld  
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682  
E-Mail: [Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de](mailto:Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de)